

BVGer D-6327/2014 vom 2. Februar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6327_2014

FR: TAF D-6327/2014 du 2 février 2015

IT: TAF D-6327/2014 del 2 febbraio 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert, weshalb auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

In der Regel entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Besetzung mit drei Richtern oder drei Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG kann auch in diesen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet werden.

E. 4

Das BFM äusserte in seiner angefochtenen Verfügung gewichtige Zweifel an der Darstellung der Beschwerdeführerin, sie habe nach der Deportation aus Äthiopien nach Eritrea im Jahre 2000 in der Hafenstadt C._____ gelebt und im Restaurant ihrer Familie

gearbeitet, bevor sie zehn Jahre später nach Äthiopien zurückgekehrt sei.

E. 4.1

Dabei stützte es sich insbesondere auf das Ergebnis des am 9. Oktober 2012 durchgeführten Telefongesprächs, in welchem der Beschwerdeführerin von einer sachverständigen Person unter anderem Fragen zur Stadt C. _____ und zum Quartier F. _____, zu Märkten und Kirchen in Assab, zum Restaurant ihrer Familie sowie zum Prozedere für den Erhalt einer Identitätskarte gestellt worden waren. Es falle auf, dass sie keine genauen Angaben zu Quartieren und Kirchen in C. _____ habe machen können und keinen einzigen Strand und kein Freizeitzentrum kenne. Sodann erstaunten die Aussagen bezüglich der Ausstellung ihrer Identitätskarte sowie die Tatsache, dass sie bei der Frage nach Preisen für Mahlzeiten zu tiefe Preise angegeben habe und die Höhe dieser Preise fälschlicherweise mehrmals mit "Nafqa" statt der eritreische Währung "Nakfa" angegeben habe. Schliesslich falle auf, dass die Beschwerdeführerin über fast gar keine Tigrinya-Kenntnisse verfüge, so dass das Interview auf Amharisch, welche Sprache sie auf Muttersprachniveau beherrsche, habe durchgeführt werden müssen; dabei hätten in ihrem Amharisch, nicht einmal im Vokabular der Lebensmittel oder des Alltagslebens, auch keine Tigrinya-Einflüsse gefunden werden können. Angesichts des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin gemäss ihren Angaben zehn Jahre lang in C. _____ gelebt und gearbeitet habe, sei eine solche Unkenntnis der tigrinischen Sprache nicht nachvollziehbar. Der Experte sei aufgrund der Angaben während des telefonischen Interviews sowie aufgrund ihrer sprachlichen Fähigkeiten zum Schluss gekommen, die Sozialisierung der Beschwerdeführerin sei sehr wahrscheinlich in Äthiopien und nicht in Eritrea erfolgt. Im Schreiben vom 4. September 2014 wurde die Beschwerdeführerin vom BFM auf die erwähnten Unstimmigkeiten hingewiesen, worauf sie in ihrer Stellungnahme vom 23. September 2014 erklärte, meist im Restaurant gearbeitet und keine Zeit für Freizeitaktivitäten gehabt zu haben. Ihre Mutter sei für das Kassieren zuständig gewesen, weshalb ihr nicht alle Preise geläufig gewesen seien. Sie habe auch nicht zur Schule gehen können; lediglich am Sonntag habe sie die Kirche besucht, immer dieselbe in der Nähe ihres Elternhauses. Auch dürfe nicht vergessen werden, dass die Stadt C. _____ früher zum äthiopischen Staatsgebiet gehört habe, weshalb der Grossteil der Bevölkerung immer noch Amharisch spreche. Bezüglich der tigrinischen Währung müsse es sich wohl um ein Missverständnis handeln. In der Beschwerdeschrift wird schliesslich auf die in der Stellungnahme gemachten Ausführungen verwiesen und erneut geltend gemacht, von der Beschwerdeführerin, welche "praktisch sieben Tage in der Woche" im Familienbetrieb habe mitarbeiten müssen, könne nicht erwartet werden, dass sie alle Örtlichkeiten der Stadt kenne. Diese Darlegungen vermögen nicht zu überzeugen, auch wenn die Vermutung, die Beschwerdeführerin sei in einem amharischen Milieu sozialisiert worden, für sich allein kein Argument gegen die von ihr behauptete eritreische Herkunft wäre, wird Tigrinya doch - wie auch das von der Beschwerdeführerin gesprochene Amharisch - sowohl in Eritrea als auch in Äthiopien gesprochen. Angesichts Tatsache, dass die tigrinische Sprache in Eritrea - und insbesondere auch in C. _____ - viel verbreiteter ist als die amharische Sprache, wäre aber zu erwarten gewesen, dass die Beschwerdeführerin nach zehnjähriger Arbeitstätigkeit im Restaurant ihrer Familie zumindest über elementare Tigrinya-Kenntnisse verfügt. Nach dem Gesagten äusserte das BFM berechtigterweise Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschwerdeführerin, in Eritrea gelebt zu haben und die eritreische Staatsangehörigkeit zu besitzen.

E. 4.2

Sodann konnte die Beschwerdeführerin ihre Identität und ihre Asylvorbringen auch nicht mit rechtsgenügenden Ausweispapieren untermauern. Das BFM hielt in seiner angefochtenen Verfügung fest, der Beweiswert von Kopien von Identitätskarten müsse als äusserst gering eingestuft werden, da sie ohne Weiteres unrechtmässig erworben werden könnten und sich darauf auch keine Sicherheitsmerkmale finden liessen. Überdies falle auf, dass die Identitätskarte am 4. Dezember 2010 in C._____ ausgestellt worden sei, obwohl sich die Beschwerdeführerin gemäss ihren Angaben zum damaligen Zeitpunkt gar nicht mehr in Eritrea aufgehalten habe. Ausserdem widerspreche die Berufsangabe "Schülerin" der Behauptung der Beschwerdeführerin, in Eritrea nie zur Schule gegangen zu sein. Die Beschwerdeführerin liess auf Beschwerdeebene das Original der besagten eritreischen Identitätskarte samt Briefumschlägen zu den Akten reichen. Entgegen der in der Beschwerdeschrift vertretenen Auffassung (vgl. S. 4) ist auch das Original nicht geeignet, die Zweifel an der Identität und der eritreischen Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin zu beseitigen. Gemäss den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. D-5339/2012, Urteil vom 13. November 2013 E. 4.3) können derartige Dokumente in Eritrea nämlich auch als "Original" ohne Weiteres käuflich erworben werden, und die bereits vom BFM bemerkten Unstimmigkeiten zwischen den Angaben auf der Identitätskarte und den Aussagen der Beschwerdeführerin bestehen auf dem Original ebenso wie auf der Kopie.

E. 4.3

Nachdem weder die Identität noch die eritreische Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin glaubhaft erscheinen, kann auch die darauf abgestützte Verfolgungssituation nicht geglaubt werden. Die Unglaubhaftigkeit der Verfolgungssituation wird durch den Umstand erhärtet, dass die Beschwerdeführerin im Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens in verschiedener Hinsicht realitätsfremde, widersprüchliche und unsubstanziierte Aussagen machte.

E. 4.3.1

Wie das BFM zutreffend bemerkte, war die Beschwerdeführerin etwa nicht in der Lage, genauere Angaben zu den Männern, welche sie zwecks Rekrutierung für den Militärdienst zu Hause aufgesucht haben sollen, zu machen. Insbesondere vermochte sie sich nicht daran zu erinnern, ob es zwei oder drei Männer gewesen seien, und sie konnte auch auf mehrfaches Nachfragen hin die Uniform eritreischer Militärpersonen nicht beschreiben (vgl. Vorakten A15 S. 7 f.), was umso mehr erstaunt, als die Beschwerdeführerin zuvor erklärt hatte, die Gäste des Restaurants, im welchem sie zehn Jahre lang gearbeitet habe, seien vorwiegend Angehörige des eritreischen Militärs gewesen (vgl. A5 S. 4). Die Darstellung, von einer "jungen Frau ohne Ausbildung", die ohne "Vater und Beschützer", dafür "mit einer verängstigten und überlasteten Mutter" gelebt habe und "brutal misshandelt und vergewaltigt" worden sei, könne nicht erwartet werden, dass sie sich an alle schlimmen Schicksalsschläge erinnern könne, im Übrigen sei es "überhaupt unwesentlich", wie die Männer ausgesehen und ob es zwei oder drei gewesen seien (vgl. Beschwerde S. 4), vermag nicht zu überzeugen.

E. 4.3.2

Sodann kann auch der Auffassung der Vorinstanz gefolgt werden, die Schilderung der Behördenbesuche zwecks Aufforderung zur Einrückung in den Militärdienst sei zu wenig

konkret und sehr stereotyp ausgefallen. In völligem Widerspruch zu den in der Erstbefragung gemachten Aussagen ("man sagte mir und schüchterte mich ein..."; vgl. A5 S. 9) erklärte sie dann in der Anhörung vom 19. Mai 2014 sogar, sie sei gar nie dabei gewesen, vielmehr habe sie davon nur durch ihre Mutter erfahren (vgl. A15 S. 9). Schliesslich erscheint die geschilderte Vorgehensweise für das Aufbieten in den Militärdienst (es sei ihr kein Datum für das Einrücken genannt worden und sie sei trotz vorherigem Nichtbefolgen des Aufgebots nicht mitgenommen worden; vgl. A5 S. 9 und A15 S. 8) nicht nachvollziehbar.

E. 4.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht standhalten. Es kann darauf verzichtet werden, auf die übrigen Erwägungen der Vorinstanz und auf die weiteren Darlegungen in der Beschwerdeschrift einzugehen. Das Asylgesuch wurde vom BFM nach dem Gesagten zu Recht abgewiesen.

E. 5

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Ihre Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9 m.w.H.).

E. 6

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 6.1

Bei der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2

Aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin die äthiopische Staatsangehörigkeit besitzt. Dies gilt umso mehr, als sie - wie von ihr geltend gemacht - im Jahre 1991 in C._____ in der damaligen äthiopischen Provinz Eritrea geboren und damals als äthiopische Staatsangehörige verzeichnet wurde. Wer als (ethnischer) Eritreer oder als (ethnische) Eritreerin nach der Unabhängigkeit Eritreas im Jahre 1992 die eritreische Nationalität annehmen wollte, musste 1993 am Unabhängigkeitsreferendum teilnehmen. Nach dem Ausbruch des eritreisch-äthiopischen Grenzkonflikts im Jahr 1998 wurde den am Referendum teilnehmenden Personen die äthiopische Staatsangehörigkeit entzogen und sie wurden fortan seitens des äthiopischen Staates als Eritreer betrachtet. Personen, die am Referendum nicht teilgenommen hatten, wurden aus äthiopischer Sicht hingegen weiterhin als Äthiopier betrachtet und erhielten in der Regel äthiopische Dokumente. Für die Beschwerdeführerin, die zum Zeitpunkt des Referendums erst zwei Jahre alt und somit am Referendum nicht teilnahmeberechtigt war, ergibt sich aus dem Gesagten, dass sie auch

nach diesem Zeitpunkt die äthiopische Staatsbürgerschaft behalten hat, zumal die vom äthiopischen Parlament im Dezember 2003 verabschiedete "Ethiopian Nationality Law Proclamation No. 378/2003" in Artikel 21 bestimmt, dass der Verlust der Staatsangehörigkeit keine Auswirkungen auf die Nationalität von Ehegatten und Kindern hat und die Beschwerdeführerin mithin auch im Fall, dass ihre Eltern die äthiopische Staatsbürgerschaft verloren hätten, diese behalten hätte. Nach dem Gesagten hat das BFM zu Recht den Vollzug der Wegweisung nach Eritrea ausgeschlossen und den Wegweisungsvollzug nach Äthiopien geprüft.

E. 6.3

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 6.3.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG beziehungsweise Art. 1A FK erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbot im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den mutmasslichen Heimatstaat Äthiopien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 6.3.2

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht. Weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Äthiopien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Das ist vorliegend jedoch nicht der Fall, zumal die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Verfolgungssituation nicht als glaubhaft erachtet wurde.

E. 6.3.3

Der Vollzug der Wegweisung ist damit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. Mangels Glaubhaftigkeit der eritreischen Staatsangehörigkeit ist auf den Hinweis auf die Strafe, welcher Refraktäre aus Eritrea bei

ihrer Rückkehr ausgesetzt sind (vgl. Beschwerde S. 5) nicht weiter einzugehen.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.5 S. 748; 2009/41 E. 7.1 S. 576 f.; Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.4.1

In Äthiopien herrscht im jetzigen Zeitpunkt weder Krieg noch Bürgerkrieg, und es liegt auch keine Situation allgemeiner Gewalt vor (vgl. BVGE 2011/25 E 8.3 und 8.4).

E. 6.4.2

Es bleibt im Folgenden zu prüfen, ob allenfalls individuelle Gründe gegen den Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin sprechen könnten. Das Bundesverwaltungsgericht äusserte sich im vorstehend erwähnten Urteil auch eingehend zur Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs alleinstehender Frauen nach Äthiopien und gelangte dabei zum Schluss, es müssten "begünstigende Umstände" vorliegen, aufgrund derer gewährleistet sei, dass sich die betroffene Frau nach ihrer Rückkehr nicht in einer existenzbedrohenden Situation wiederfinde (vgl. BVGE 2011/25 E. 8.5 und 8.6). Den Akten sind keine Anhaltspunkte zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin unter gesundheitlichen Problemen leiden würde. Sie ist jung, verfügt zumindest über eine elementare Schulbildung sowie über Berufserfahrung in einem Restaurant. Überdies lebt ihr Partner in Addis Abeba (vgl. A5 S. 3 und A15 S. 4), und es ist davon auszugehen, dass dieser der Beschwerdeführerin bei der Reintegration behilflich sein und sie daher - entgegen der von ihr vertretenen Auffassung (vgl. Beschwerde S. 5) - nicht in eine ihre Existenz bedrohende Situation geraten wird. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführerin auch die Möglichkeit offen steht, in der Schweiz finanzielle Rückkehrhilfe zu beantragen.

E. 6.4.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar zu bezeichnen.

E. 6.5

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513-515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung einer Überprüfung gemäss Art. 106 Abs. 1 AsylG standhält. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und mit dem am 8. November 2014 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.